

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renzehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	18.08.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0640/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.09.2016	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
14.09.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.09.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2017		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die Pflegesätze (als Teil der Heimentgelte) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 gemäß Anlage 1 (vorletzte Spalte) und 2 (vorletzte Spalte) neu festgesetzt. Geändert ist der allgemeine Pflegesatz sowie Unterkunft und Verpflegung. Der gültige Altenpflegeausgleichsbetrag (viertletzte Spalte) beträgt 3,67 €/pro Tag/pro Bewohner und ist bis zum 31.12.2016 gültig. Die Investitionskosten sind ebenfalls gemäß Bescheid des Landschaftsverbandes NRW von 2013/14 bis zum 31.12.2016 gültig. Durch Zusammenfassung der einzelnen Positionen ergeben sich die neuen Heimentgelte.

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 11.07.2016 Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe, hier vertreten durch den Landschaftsverband Rheinland, geführt und für den Zeitraum ab Juli 2016 bis zum 30.06.2017 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die Erhöhungen wurden auf Grund Tariferhöhungen in 2016 und 2017, Sachkostensteigerungen sowie geänderter Refinanzierungsregelungen notwendig. Es konnte eine Budgeterhöhung über alle Einrichtungen und Pflegestufen (einschließlich der Pflegestufe 0) von 6,23 % ausgehandelt werden.

Die Pflegesatzkommission Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Rheinland - hat auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Heimträgerverbänden die Vergütung für Heimbewohner/innen **ohne** pflegerischen Hilfebedarf entsprechend angeglichen. Der Anpassungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des absoluten Veränderungsbetrages der Vergütung (Pflegesatz und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) der Pflegeklasse 0.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen.
Diese enthalten:
2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass durch zusätzliche nichtpflegesatzrelevante Erträge ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichbar ist. Die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets werden voraussichtlich auskömmlich sein und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen (bis Ende 2016) für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Die Investitionskosten sowie der Ausbildungsumlagebetrag gelten unabhängig bis zum Ende des Kalenderjahres 2016 weiter und werden danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (sowie der gesamten Heimentgelte) enthält die Anlage 1. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der Pflegesätze sind in Anlage 2 dargestellt.

Demografie-Check

Der Inhalt der Beschlussvorlage ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

- Anlage 01 – Zahlen
- Anlage 02 – Zahlen